OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606600/11/KPe

Datum:
Linz, 27. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der E A, Adresse, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.01.2024, GZ: VStV/x/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.05.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.01.2024, GZ: VStV/923300109378/2023, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 10.01.2023, 17:11 Uhr, in X, Adresse, als Lenkerin des PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen X (A) den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot“ (in beide Richtungen), „ausgenommen Anliegeverkehr und RadfahrerInnen“, befahren, obwohl sie nicht unter diese Ausnahme fiel. Die Beschwerdeführerin habe dadurch gegen die Bestimmung des § 52 lit a Z 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, verstoßen. Über die Beschwerdeführerin wurde daher gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden, verhängt. Der Beschwerdeführerin wurde weiters der Ersatz eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro auferlegt.

I.2. Mit Schreiben vom 08.02.2024 erhob die Beschwerdeführerin gegen das genannte Straferkenntnis binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sie im Besitz einer Bewohnerparkkarte sei, welche auch für den Bereich der F-straße und der P-straße gültig sei. Wie gewohnt, habe sie am Tattag diese Straßen befahren, um einen Parkplatz zu suchen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 11.03.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den dem Strafverfahren zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insbesondere auch Einsicht genommen in die von der belangten Behörde vorgelegte Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25.04.2022, GZ: 0020762/2021, mit welcher das hier gegenständliche Fahrverbot in der F-straße/P-straße verordnet wurde. Weiters wurde am 13.05.2024 eine mündliche

Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher die Beschwerdeführerin und der meldungslegende Zeuge zum Sachverhalt befragt wurden.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t festgestellt:

Am 10.01.2023 begab sich die Beschwerdeführerin zu dem in der H-Straße abgestellten PKW X (A) und beabsichtigte, mit diesem zur Straßenbahnhaltestelle „W-straße“ zu fahren.
Die Beschwerdeführerin ist am 10.01.2023, 17:11 Uhr, mit dem PKW X (A) in X, P-straße x, gefahren. Die Beschwerdeführerin ist daher mit dem PKW in die F-straße in Fahrtrichtung Straßenbahnhaltestelle „W-straße“ eingefahren. Auf Höhe der Kreuzung der F-straße mit der P-straße war die F-straße gesperrt. Zur Umgehung dieser Straßensperre ist die Beschwerdeführerin daher mit dem PKW in die P-straße nach rechts eingebogen. Um 17:11 Uhr fuhr die Beschwerdeführerin mit dem genannten PKW auf der P-straße, Höhe Haus Nr. x, wo sie vom meldungslegenden Polizeibeamten beobachtet und angezeigt wurde. Die Beschwerdeführerin hat ihr Fahrzeug gewendet und ist wieder in Richtung Kreuzung mit der F-straße gefahren, um dort nach rechts einzubiegen und auf der F-straße weiter in Richtung Straßenbahnhaltestelle „W-straße“ zu fahren. Im Bereich dieser Straßenbahnhaltestelle hat die Beschwerdeführerin den PKW abgestellt und ist mit der Straßenbahn in Richtung Stadtzentrum weitergefahren.

Die F-straße zwischen W-straße und Linke Brückenstraße und der Sackgassenbereich P-straße (insbesondere auf Höhe des Hauses Nr. 35) befinden sich in einer Fahrverbotszone, ausgenommen „Anliegeverkehr und Radfahrer*innen (Symbol)“.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige des Meldungslegers und dem Tatsachengeständnis der Beschwerdeführerin, welche ausdrücklich zugestanden hat, mit dem genannten PKW zur angegebenen Tatzeit am Tatort unterwegs gewesen zu sein. Den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben der Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Fahrtstrecke und zum Fahrtzweck folgte das erkennende Gericht, sodass die entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum objektiven Tatbestand:

In einer Fahrverbotszone (§ 52 lit a Z 1 iVm Z 11a StVO 1960) ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Die angebrachte Zusatztafel „Anliegeverkehr und Radfahrer*innen (Symbol)“ ist so zu verstehen, dass der Anliegeverkehr und RadfahrerInnen ausgenommen sind.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen unter den Begriff „Anrainer“ „– hinsichtlich der Zufahrtsgestattung – die (Rechts-) Besitzer der neben der Straße befindlichen Liegenschaften“ und ist „Anrainerverkehr“ „der Verkehr zu diesen Rechtsbesitzern“ (so VwGH 06.11.2002, 2002/02/0107, mwN). Dabei umfasst der Begriff „Anrainerverkehr“ auch den Verkehr Dritter zu den Anrainern, was für Lieferanten, Kunden, Gäste, Besucher und Angestellte zutrifft (vgl. VwGH 06.11.2002, 2002/02/0107, mwN).

Das Wort „Anrainerverkehr“ lässt nach der Judikatur die Auslegung zu, dass „damit auch der mit den Anrainern bloß in Zusammenhang stehende und diese betreffende Verkehr vom Fahrverbot ausgenommen ist, also der Verkehr für die Anrainer zu den Anrainern, sodass von der Ausnahme auch Besucher und Angestellte eines Anrainers umfasst sind“. (VwGH 03.10.1984, 84/03/0079).

Der Beschwerdeführerin kommt nach dieser Definition aber nicht die Stellung einer Anrainerin zu, weil sie nicht (Rechts-) Besitzerin einer der neben der Straße P-straße/F-straße befindlichen Liegenschaften ist. Die von der Beschwerdeführerin verfolgte Absicht, nämlich den PKW in der Nähe der Straßenbahnhaltestelle „W-straße“ abstellen und in die Straßenbahn umsteigen zu wollen, verdeutlicht, dass es sich dabei auch um keinen „Anrainerverkehr“ gehandelt hat, weil die Beschwerdeführerin nicht beabsichtigte, einen dortigen Anrainer aufzusuchen.

Soweit sich die Beschwerdeführerin darauf beruft, im Besitz einer Bewohnerparkkarte zu sein, deren Geltungsbereich sich auch auf die F-straße/P-straße erstreckt, ist darauf zu verweisen, dass für die Ausstellung einer Bewohnerparkkarte andere Antragsvoraussetzungen gelten und es auf einen „Anrainerstatus“ nicht ankommt. Die Gültigkeit einer Bewohnerparkkarte ist im Übrigen auch nicht auf einen Straßenzug beschränkt, sondern gilt für eine gesamte Zone. Umgekehrt kann daher – unter Zugrundelegung der o.a. höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum „Anrainer“-Begriff – aus der Inhaberschaft einer Bewohnerparkkarte auch kein „Anrainerstatus“ abgeleitet werden.

Eine Bewohnerparkkarte des Magistrats Linz alleine, welche auch die Fahrverbotszone „F-straße“ und „P-straße“ umfasst, berechtigt damit nicht zum Durchfahren dieser Straßenzüge.

Nachdem der Verordnungsgeber der hier gegenständlichen Ausnahme von der Fahrverbotszone nicht den Begriff „Anrainerverkehr“, sondern „Anliegeverkehr“ benutzt, ist darauf zu verweisen, dass die Begriffe „Anrainer“ und „Anlieger“ synonym zu verstehen sind (vgl. Anm. Gaisbauer zu VwGH 03.10.1984, 84/03/0079, ZVR 1986/34).

Ausnahmebestimmungen auf einer Zusatztafel sind grundsätzlich nicht ausdehnend auszulegen (VwGH 13.12.2991, 91/18/0231, mwH). Hätte der Verordnungsgeber die Zufahrt zu Parkplätzen bzw. zur Straßenbahnhaltestelle gestatten wollen, hätte er dies mit eindeutiger Textierung der Zusatztafel („Zufahrt zu den Parkplätzen gestattet“ odgl.) zum Ausdruck gebracht.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin die Ausnahme vom Fahrverbot für „Anliegeverkehr“ für sich nicht beanspruchen kann, sodass der objektive Tatbestand des §52 lit a Z 1 StVO 1960 erfüllt ist.

III.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Beschwerdeführerin hat in Bezug darauf (warum sie die Rechtsvorschrift nicht einhalten konnte) vorgebracht, sie sei der Meinung, dass eine Bewohnerparkkarte zur Erfüllung des Ausnahmetatbestands „Anliegeverkehr“ ausreiche.

Ein entschuldbarer Rechtsirrtum nach § 5 Abs 2 VStG setzt jedoch voraus, dass dem Betroffenen das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine

irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der am Straßenverkehr Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen.

Die Unkenntnis eines Gesetzes kann nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Nur ein unverschuldeter Rechtsirrtum – im Unterschied zu einem verschuldeten (so auch bloß fahrlässigen) Irrtum – bildet im Sinne des § 5 Abs 2 VStG einen Schuldausschließungsgrund. Selbst guter Glaube stellt dann den angeführten Schuldausschließungsgrund nicht her, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde anzufragen. In der Unterlassung von diesbezüglichen Erkundigungen liegt zumindest ein fahrlässiges Verhalten (VwGH 23.03.2012, 2010/02/0294; VwGH 13.04.2021, Ra 2021/09/0056 und 0057). Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war (VwGH 15.02.2024, Ra 2023/09/0160, mwN).

Die Verwirklichung des objektiven Tatbilds ist der Beschwerdeführerin daher auch subjektiv zurechenbar.

III.3. Zur Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 06.05.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5). Die Beschwerdeführerin hat als Lenkerin eines Kraftfahrzeugs gegen ein bestehendes Fahrverbot verstoßen. Zum Verschulden ist zumindest von einer Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin auszu-

gehen. Erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist hervorgekommen, dass die Beschwerdeführerin über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.200 Euro verfügt und für 2 Kinder sorgepflichtig ist, sodass dies von der belangten Behörde nicht berücksichtigt werden konnte. Weiters ist im Rahmen der Strafzumessung als mildernd zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin an der Aufklärung der Tat mitgewirkt hat. Andererseits sind aber neun Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung 1960 in der Vergangenheit als erschwerend zu werten. In Anbetracht dieser Umstände und des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs 1 KFG (bis zu 726 Euro) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im konkreten Fall eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro als tat- und schuldangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist dementsprechend auf 23 Stunden herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

IV.3. Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner